

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie sich für den elektronischen Kontoauszug entschieden haben.

Mit diesen Hinweisen möchten wir Ihnen noch einige wichtige Informationen zum elektronischen Kontoauszug geben. Lesen Sie diese Informationen (insbesondere die steuerrechtlichen Hinweise) bitte sorgfältig durch.

Mit dem „Kontoauszug Online“ können Sie neben der Durchführung Ihres Zahlungsverkehrs nun auch Ihre Kontoauszüge über die Online-Banking Anwendung erstellen. Die Kontoauszüge werden Ihnen als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie jedoch zu beachten, dass der elektronische Kontoauszug nur für Kontokorrentkonten erstellt werden kann. Die Erstellung von papierhaften Kontoauszügen am Kontoauszugsdrucker ist bei der Nutzung des elektronischen Kontoauszuges nicht mehr möglich. Für andere Kontoarten (z.B. Sparkonten, Termingeldkonten, ...) erhalten Sie Ihre Kontoauszüge auch weiterhin auf dem gewohnten Weg (z.B. am Kontoauszugsdrucker, per Post, ...).

Der „Kontoauszug Online“ kann sowohl über das Internetbanking als auch über Zahlungsverkehrsprogramme (z.B. Profi cash, VR-NetWorld Software, ...) abgerufen werden.

Im Folgenden erläutern wir den Abruf des „Kontoauszug Online“ über das Internetbanking. Wie der Abruf des „Kontoauszug Online“ über ein Zahlungsverkehrsprogramm erfolgt, entnehmen Sie bitte dem Handbuch des jeweiligen Programmes.

Abruf des „Kontoauszug Online“ über das Internetbanking

1. Rufen Sie nach der Anmeldung im Internetbanking den Menüpunkt „Umsätze & Kontoauszüge“ auf und klicken anschließend auf den Reiter (horizontale Navigation) „Kontoauszüge“.
2. In der folgenden Übersicht wählen Sie im Feld „Konto“ das Konto aus, für das Sie den elektronischen Kontoauszug erstellen möchten. Im unteren Ansichtsbereich wird Ihnen eine Übersicht der für das gewählte Konto bereits erstellten Kontoauszüge angezeigt.
3. Über den Button [Neuen Kontoauszug erstellen](#) starten Sie den Abruf eines neuen Kontoauszuges.
4. In der nächsten Ansicht klicken Sie zunächst auf den Button [Download](#) im umrandeten Hinweifenster, um den Download der pdf-Datei zu starten.
5. Es öffnet sich ein neues Fenster. Hier können Sie entscheiden, ob Sie die pdf-Datei öffnen oder speichern möchten. Wir empfehlen, die Datei zunächst zu speichern und anschließend vom Speicherort zu öffnen. Zum Ansehen und Ausdrucken der Datei benötigen Sie den Adobe Acrobat Reader.
6. Anschließend quittieren Sie den Erhalt des Kontoauszuges. Dazu klicken Sie auf den Button [Kontoauszug quittieren](#).
7. Danach gelangen Sie wieder in den Ansichtsbereich der erstellen Kontoauszüge. Der neu abgerufene Kontoauszug erscheint nun ebenfalls in dieser Übersicht. Als „Status“ erscheint: „Quittiert über Internet“.

Nachträgliche Quittierung des „Kontoauszug Online“

Ist es Ihnen einmal nicht möglich, den Erhalt des „Kontoauszug Online“ gleich beim Abruf zu quittieren, können Sie das **innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Erstellung** auch nachträglich erledigen. Hierzu öffnen sie, wie oben beschrieben, die Übersicht der erstellen Kontoauszüge. Bei dem Kontoauszug, den Sie noch nicht quittiert haben, erscheint im Feld „Status“ der Button [Quittieren](#). Durch Klicken auf diesen Button erfolgt die Quittierung. Als Status wird anschließend „Quittiert über Internet“ angezeigt

Erstellung von Ersatzauszügen

Von allen Kontoauszügen aus der Übersicht der erstellen Kontoauszüge, bei denen die Auszugsnummer und das Jahr blau dargestellt sind ([> XX/2011 \[pdf\]](#)), können Sie kostenfrei Ersatzauszüge erstellen. Dazu klicken Sie einfach auf die Angabe „Auszugsnummer/Jahr“.

Die Erstellung von Ersatzauszügen muss nicht quittiert werden.

WICHTIG

1. Erfolgt keine Quittierung, wird nach 10 Kalendertagen ein Quittungsauszug in Papierform erstellt. Dieser wird Ihnen per Post zugeschickt.
2. Für den Kontoauszug Online gelten die gleichen Fristen wie bei der Erstellung papierhafter Kontoauszüge. Holen Sie Ihren elektronischen Auszug innerhalb dieses Zeitraumes nicht ab, wird für Sie ein Zwangsauszug in Papierform bereitgestellt. Dieser wird Ihnen per Post zugeschickt.
3. Steuerbescheinigungen werden nur als Kopie in die PDF-Datei eingestellt. Die Originalbescheinigung wird Ihnen auch weiterhin papierhaft durch die Bank zur Verfügung gestellt.

Steuerrechtliche Hinweise

1. Für Privatkunden (Steuerzahler ohne Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach §§145 ff. AO) bestehen seitens des Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern keine Bedenken, als Zahlungsnachweise im Rahmen von Steuererklärungen anstelle von konventionellen Kontoauszügen auch elektronisch erstellte und ausgedruckte Kontoauszüge zu verwenden.
2. Für Firmenkunden und Unternehmen (Buchführungspflichtige nach §§ 141 AO) gilt folgendes zu beachten: Mit dem **Ausdruck eines elektronischen Kontoauszuges** auf Papier **genügt** der Buchführungspflichtige den bestehenden Aufbewahrungspflichten nach **§ 147 AO nicht**, da es sich hier um ein originär digitales Dokument ohne qualifizierte elektronische Signatur handelt.
Der Originalzustand der übermittelten ggf. noch verschlüsselten Daten muss gemäß § 146 Abs. 4 AO erkennbar sein. Die Speicherung hat auf einem Datenträger zu erfolgen, der Änderungen nicht mehr zulässt. Bei temporärer Speicherung auf einem änderbaren Datenträger muss das Datenverarbeitungssystem sicherstellen, dass Änderungen nicht möglich sind.
Aus den genannten Gründen ist der „Kontoauszug Online“ für Buchführungspflichtige nur begrenzt bzw. gar nicht nutzbar.
3. Erstellt ein Steuerpflichtiger seine Gewinnermittlung nach § 4 EStG, sind die unter 2. genannten Regelungen ebenfalls zu beachten.

Umsatzsteuerliche Anforderungen an elektronische Kontoauszüge			
	Als Rechnung über steuerpflichtige Bankumsätze (z.B. Schließfachmiete)	Als Rechnung über steuerfreie Bankumsätze (z.B. Kreditzinsen)	Als Auflistung von Kontoumsätzen, keine Rechnung (z.B. reine Buchungsvorgänge im Zahlungsverkehr)
Nichtunternehmen (insbesondere Privatkunden)	<ul style="list-style-type: none"> Keine Rechnungsstellungspflicht pdf-Datei ist ausreichend 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Rechnungsstellungspflicht pdf-Datei ist ausreichend 	<ul style="list-style-type: none"> pdf-Datei ist ausreichend
Nichtbuchführungspflichtige Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Rechnungsstellungspflicht pdf-Datei ist nicht ausreichend 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Rechnungsstellungspflicht pdf-Datei ist ausreichend 	<ul style="list-style-type: none"> pdf-Datei ist ausreichend
Buchführungspflichtige Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Rechnungsstellungspflicht pdf-Datei ist nicht ausreichend 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Rechnungsstellungspflicht pdf-Datei ist nicht ausreichend 	<ul style="list-style-type: none"> pdf-Datei ist nicht ausreichend

Bitte klären Sie vorab mit Ihrem Steuerberater oder Ihrem Finanzamt, ob die Nutzung und Vorlage eines elektronischen Kontoauszuges ausreichend ist.